

Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. November 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz, das Bezügegesetz und andere Rechtsvorschriften geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates zielt vor allem darauf ab, die Unvereinbarkeitsbestimmungen im Bereich der Politik zu verschärfen und die einkommensteuerrechtlichen Sonderregelungen bei der Besteuerung politischer Funktionäre zu beseitigen.

Grundsätzlich dürfen demnach Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen während ihrer Amtstätigkeit keinen anderen auf Erwerb gerichteten Beruf ausüben; als Unternehmer oder bei einer freiberuflichen Tätigkeit sind sie grundsätzlich von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen. Das bisher für bestimmte oberste Organe bestehende steuerfreie Werbungskostenpauschale in der Höhe von 50 Prozent des Bezuges wird abgeschafft. Zur Abgeltung besonderer mit einer politischen Funktion verbundenen Auslagen ist eine Auslagenvergütung im Ausmaß von 25 bis 40 % des Bezuges vorgesehen. Ein Abfertigungsanspruch soll Parlamentariern in Hinkunft erst nach einer mindestens dreijährigen Ausübung des Mandats zustehen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz, das Bezügegesetz und andere Rechtsvorschriften geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 12 02

Traude V o t r u b a
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann